

Verkäufer den Schaden tragen und das Tier zurücknehmen (Wandlung). Welche Mängel gesetzliche Hauptmängel sein sollen, das wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt, desgleichen die gültigen Gewährfristen. Hauptmängel wie Fristen sind also nicht auf immer festgelegt, sondern können nach Bedarf abgeändert werden. Eintheilen ist die Verordnung vom 27. März 1899 maßgebend. Besonders ist zu bemerken, daß die Verordnung zwischen Nutz- und Zugvieh einerseits und Schlachtvieh andererseits unterscheidet.

3. Für den Verkauf von Nutz- und Zugtieren gelten als Hauptmängel bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, und zwar mit je 14 Tagen Gewährfrist: Roß (Wurm), Dummkoller (Koller, Dummsein), Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit), Kehlkopfpfeifen (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung); periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit), Koppen (Krippensehen, Aufsehen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen). Bei Rindvieh sind Hauptmängel tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen und Lungenseuche mit einer Gewährfrist von 28 Tagen, bei Schafen Räude mit einer Gewährfrist von 14 Tagen und bei Schweinen Rotlauf mit einer Gewährfrist von 3 Tagen, Schweineseuche (einschl. Schweinepest) mit einer Frist von 10 Tagen.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel mit je 14 Tagen Frist bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Roß (Wurm), bei Rindvieh tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, bei Schafen allgemeine Wasserjucht und endlich bei Schweinen tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen.

4. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen ist, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablauf der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt